

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern–Greifswald

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz i.V.m. den §§ § Abs. 21 und 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

1. Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) im Kinder- und Jugendsport wird für alle Sportarten und Altersgruppen untersagt.
2. Ausgenommen von dem Verbot sind sportliche Aktivitäten im Freien. Die Nutzung von Umkleiden und Duschräumen ist untersagt.
3. Schülern von Schulen an denen aktuell ein Ausbruch von COVID-19 festgestellt ist, ist es untersagt an den Aktivitäten nach Ziffer 2 teilzunehmen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 30.11.2020. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Begründung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist Risikogebiet mit steigendem 7-Tagesinzidenzwert pro 100.000 Einwohnern mit aktuell einer Inzidenz von 68 und liegt damit weit über den für die Einstufung zum Risikogebiet liegenden Wert von 50 Neuerkrankungen je 7 Tage und 100.000 Einwohner. Dies rechtfertigt eine über die Corona-Landesverordnung M-V hinausgehende Regelung des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Besondere Priorität liegt in der Aufrechterhaltung des Schul- und Kitabetriebes. Nur eine funktionierende und fachlich fundierte Betreuung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht es den Eltern weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit unter anderen das medizinische Versorgungssystem aufrecht zu erhalten. Zum Schutz des Schul- und Kitabetriebes ist es aber unabdingbar, dass alle Kontakte die direkt in das System Schule und Kindertagesstätten einwirken können, weitestgehend beschränkt werden. Der Freizeit-Breiten und Leistungssport stellt die direkte Verknüpfung von Schul- und Kitabetrieb zur Freizeitgestaltung dar. Durch den Freizeit- Breiten und Leistungssport kommen nach Schulschluss Kinder- und Jugendliche aus unterschiedlichen Schulen und unterschiedlichster Altersgruppen zusammen. Trainingsgruppen ob im Mannschafts- oder Einzelsport unterscheiden sich demnach in den überwiegenden Fällen von den in den einzelnen Schulen gebildeten Gruppen. Die strikte Trennung von Schüler- und Lerngruppen in separierte und überschaubare Gruppen und die damit erhoffte Schutzwirkung wird durch das gemeinsame Trainieren in den Trainingsgruppen faktisch aufgehoben.

Hinzu kommt, dass innerhalb der Schule auch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen eine wesentliche Schutzmaßnahme im täglichen miteinander ist. Das Tragen von Mund-

Nase-Bedeckungen ist bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten undenkbar und damit faktisch ausgeschlossen. Da bei vielen Sportarten zwangsläufig körperliche Nähe entsteht, besteht hier ein hohes Infektionsrisiko. Eine selbstständige Schließung von Umkleiden und Durchräumen können diesem Risiko nicht in ausreichendem Maße begegnen.

Durch die Zulassung von außerschulischem Freizeit- Breiten und Leistungssport im Kinder- und Jugendbereich besteht zudem die Gefahr, dass die bei einer Infektionen entstehenden Nachverfolgungsketten weit über die Schulkontakte hinauslaufen und sich verzweigen und letztlich mit den im Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht mehr beherrschbar sind.

Sport im Freien kann in Gruppen zugelassen werden, da dort das Infektionsrisiko geringer ist. Die teilnehmenden Personen sind den als hoch infektiös eingestuften Aerosolen nicht in vergleichbarem Maße ausgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 04.11.2020




Michael Sack
Landrat